

Mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2028

November 2023

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2.1	Gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen	3
2.1.1	Allgemeine Rahmenbedingungen	3
2.1.2	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) 2010	3
2.2	Bundesgesetzliche Rahmenbedingungen	4
2.2.1	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)	4
2.2.2	Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP) 2012	4
2.2.3	Finanzausgleichsgesetz	6
2.2.4	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015	6
2.3	Landesgesetzliche Bestimmungen	6
2.3.1	Salzburger Landes-Verfassungsgesetz (Sbg. L-VG)	6
2.3.2	Allgemeines Landeshaushaltsgesetz (ALHG) 2018	6
3	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	8
4	Planungsannahmen	10
4.1	Allgemeine Planungsannahmen	10
4.2	Erträge/Einzahlungen	10
4.3	Aufwendungen/Auszahlungen	11
4.4	Risikoszenarien	12
5	Landesvoranschlag 2024 und mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2028	13
5.1	Ergebnishaushalt 2024 - 2028	13
5.2	Finanzierungshaushalt 2024 - 2028	14
5.3	Entwicklung der Ertragsanteile	15
5.4	Entwicklung des Schuldenstandes	16
5.5	Entwicklung struktureller Saldo & Regelgrenze gem. ÖStP 2012	16
6	Anhang	18
6.1	Anhang 1: Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG (Stand März 2023)	18

1 Einleitung

Der § 5 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes (ALHG) 2018 legt fest, dass die Landesregierung dem Landtag jährlich grundsätzlich vor Ablauf des Kalenderjahres eine Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsvoranschläge einschließlich Haftungsobergrenzen in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP, LGBI Nr 30/2013) zur rechtlich verbindlichen Beschlussfassung vorzulegen hat. Die Grobplanung umfasst zumindest die vier auf das kommende Haushaltsjahr (Voranschlagsjahr) folgenden Haushaltsjahre.

Im § 2 des zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurfes des Landeshaushaltsgesetzes 2024 (LHG 2024) ist eine Grobplanung für die Jahre bis 2028 in Tabellenform enthalten. Somit wird der oben genannten gesetzlichen Verpflichtung des § 5 ALHG 2018 zur Vorlage einer Grobplanung grundsätzlich entsprochen.

Angemerkt wird, dass die Werte für den Landesvoranschlag 2024 sowie die Werte der Grobplanung für die Jahre 2025 bis 2028 von der rechtlich verbindlichen Grobplanung gemäß § 2 LHG 2023 abweichen, was gemäß der Verfassungsbestimmung § 5 Abs 3 ALHG 2018 nur aus wichtigen Gründen zulässig ist. Weiters sollen mit dem Inkrafttreten des vom Landtag zu beschließenden Landesvoranschlages 2024 die Werte des Landesvoranschlages 2024 sowie die Werte der Grobplanung für die Jahre 2025 bis 2028 lt. Entwurf des LHG 2024 an die Stelle der bisherigen rechtlich verbindlichen Grobplanung treten.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Als Mitglied der Europäischen Union ist Österreich an die Vorgaben des EG-Vertrages sowie des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der Vertragsbestimmungen zur Haushaltspolitik definiert, gebunden. Insbesondere regelt der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 121, 126 und 136 die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten.

Im Speziellen sieht die Fiskalrahmenrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8.11.2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedsstaaten) die Festlegung eines mittelfristigen Haushaltsrahmens vor.

Ferner hat die Europäische Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters in den länderspezifischen Empfehlungen vom 23. Mai 2022 Österreich unter anderem empfohlen, eine Fiskalpolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig umsichtige Haushaltspositionen zu erreichen.

2.1.2 Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) 2010

Zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion, werden statistische Instrumente be-

nötigt, die den Organen der Union, den Regierungen, den Akteuren in der Wirtschaft und im Sozialbereich sowie den Analysten eine Reihe harmonisierter und zuverlässiger Statistiken liefern, auf die diese ihre Entscheidungen stützen können.

Die Grundlagen für diese statistischen Instrumente sind im Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 geregelt. Dabei handelt es sich um eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013. Diese Verordnung umfasst verbindliche Regeln zur Methodik, mit denen die Vergleichbarkeit der Aggregate der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gewährleistet werden soll.

4 Die ESVG-2010-Konzepte dienen primär der Beschreibung des Wirtschaftskreislaufs in monetären, tatsächlich beobachtbaren Kategorien. Im ESVG 2010 werden sämtliche Transaktionen in Geldeinheiten ausgewiesen. Ergänzend wurde zur Umsetzung des ESVG 2010 am 2. August 2019 das „Manual on Governments Deficit and Debt (Handbuch über öffentliches Defizit und Schuldenstand)“ veröffentlicht.

Das ESVG 2010 geht von einer Staatsdefinition aus, wonach zum Sektor Staat alle Institutionen gehören, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sich hauptsächlich aus Steuern und Abgaben finanzieren, oder deren Mittel hauptsächlich aus staatlichen Zuwendungen kommen.

Die demnach in den Zuständigkeitsbereich des Landes Salzburg fallenden Einheiten nach ESVG 2010 gemäß Statistik Austria finden sich im Anhang bzw. sind aufrufbar unter [EinheitenDesOeffentlichenSektorsGemaessEsvgMaerz2023.ods \(live.com\)](#) (Stand März 2023).

2.2 Bundesgesetzliche Rahmenbedingungen

2.2.1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Artikel 13 Abs. 2 B-VG sieht vor, dass Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben haben.

Darüber hinaus haben Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.

2.2.2 Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP) 2012

Der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) 2012 setzt die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den ÖStP 2012 ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Ferner haben nach den Bestimmungen des Art. 15 Abs. 1 ÖStP 2012 die Gebietskörperschaften die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem ÖStP 2012 sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen und darüber an das Österreichische Koordinationskomitee zu berichten.

Im Art. 2 ÖStP 2012 ist ein System mehrfacher Fiskalregeln vorgesehen, die bei der Haushaltsführung zu beachten sind. Gemäß Art. 4 Abs. 1 ÖStP 2012 haben die Haushalte von Bund, Ländern und

Gemeinden ferner nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und nach dieser Vereinbarung über den Konjunkturzyklus grundsätzlich ausgeglichen oder im Überschuss zu sein.

Änderungen der europäischen Regelungen können und werden eine Evaluierung sowie allenfalls einen Anpassungsbedarf auf österreichischer Ebene nach sich ziehen. Der ÖStP 2012 sieht für einen derartigen Fall vor, dass die Vereinbarungspartner (Finanzausgleichspartner) Verhandlungen über die Anpassung an geänderte EU-Rechtsvorschriften aufnehmen.

Die Europäische Kommission hat im Frühjahr 2020 aufgrund der Corona-19-Pandemie das Sanktionsregime des Wachstums- und Stabilitätspaktes ausgesetzt (general escape clause). Aufgrund der geopolitischen Entwicklungen in der Ukraine und der damit verbundenen Flüchtlingsbewegung wird die Ausweichklausel nach Entscheidung der Europäischen Kommission bis inklusive 2023 beibehalten.

Ab 2024 treten die bekannten Sanktionsmechanismen des Wachstums- und Stabilitätspaktes wieder vollumfänglich in Kraft, ebenso die für die Bundesländer anzuwendenden Bestimmungen des ÖStP 2012.

Aktuell werden Diskussionen über eine Anpassung des Wirtschafts- und Stabilitätspaktes in Bezug auf die Berechnung der Haushaltsvorgaben geführt (z.B. länderspezifische Wege des Schuldenabbaus). In welche Richtung sich die Vorgaben entwickeln werden, ist noch nicht absehbar. Da der Wirtschafts- und Stabilitätspakt aber darauf abzielt, stabile Haushalte der Mitglieder der Währungsunion sicherzustellen, um die Stabilität der gemeinsamen Währung zu gewährleisten, ist davon auszugehen, dass steigende Staatsausgaben und damit verbunden steigende Schulden als Sanktionstatbestand bestehen bleiben.

Dadurch sind die Länder wieder verpflichtet, Budgets und mittelfristige Finanzplanungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des dann gültigen ÖStP vorzulegen. Der LVA 2024 und die aktuelle mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2028 enthalten zahlreiche große Investitionsvorhaben, dementsprechend ist in den kommenden Jahren mit einer beträchtlichen jährlichen Neuverschuldung zu rechnen.

Die Landesregierung ist in Kenntnis darüber, dass mit dem LVA 2024 und der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung die dann gültigen Vorgaben des ÖStP mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden können. Sollte es nach Bekanntgabe der neuen Fiskalparameter der EU und in Folge des geänderten ÖStP absehbar sein, dass die neuen Regelungen nicht eingehalten werden können, bekennt sich die Landesregierung daher dazu, umgehend entsprechende Maßnahmen für eine Haushaltskonsolidierung zu setzen, um den im LVA 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen strukturellen Saldo zu verringern und die dann geltenden Kriterien des ÖStP einhalten zu können und so entsprechende Sanktionen zu vermeiden.

Ergänzend wird angemerkt, dass zur Bedeckung der Überschreitung des zulässigen strukturellen Saldos Gutschriften auf dem Kontrollkonto zur Verfügung stehen. Die Gutschriften auf dem Kontrollkonto vermögen nicht die möglicherweise mangelnde Einhaltung der Vorgaben des ÖStP in Bezug auf die mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2028 zu beseitigen, jedoch helfen sie, innerstaatliche Sanktionen zu vermeiden.

2.2.3 Finanzausgleichsgesetz

Haupteinnahmequelle des Salzburger Landesbudgets werden direkt oder indirekt bundesgesetzlich durch das Finanzausgleichsgesetz bzw. damit zusammenhängenden Gesetzen (z.B. Katastrophenfondsgesetz, Pflegefondsgesetz) und Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG normiert.

Haupteinnahmequelle stellen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dar, deren Aufteilung im jeweils gültigen Finanzausgleichsgesetz geregelt ist und deren Höhe wesentlich von den zugrundeliegenden Steuergesetzen abhängig ist.

Das FAG 2017 war ursprünglich einschließlich 2021 befristet, mit Beschluss vom 20. Jänner 2022 wurde festgelegt, dass dieses Finanzausgleichsgesetz bis einschließlich 2023 Gültigkeit hat.

6

Das FAG 2017 bleibt im Falle einer nicht zeitgerechten gesetzlichen Verlängerung bzw. eines nicht zeitgerechten Neuabschlusses solange in Kraft, bis es durch eine neue gesetzliche Regelung ersetzt wird.

Derzeit befinden sich die Finanzausgleichsverhandlungen vor dem Abschluss, welche in einem neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG 2024) münden sollen. Der Bund soll demnach den Ländern und Gemeinden in Summe EUR 2,4 Mrd. pro Jahr zusätzlich zur Verfügung stellen. Der vertikale Verteilungsschlüssel soll aber unverändert bestehen bleiben.

Eine Koppelung an den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 besteht insofern, als dieser gemäß Art. 28 Abs. 6 Z. 2 außer Kraft tritt, wenn das FAG oder die Gesundheitsfinanzierung oder die Pflegefinanzierung oder die 24-Stunden-Pflege ohne eine von Ländern und Gemeinden akzeptierte Nachfolgelösung ausläuft oder zum finanziellen Nachteil der Länder und/oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert wird.

2.2.4 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015

Die Gliederung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und der mittelfristigen Finanzplanung von Ländern und Gemeinden basiert auf den Vorgaben der Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 2015 idgF).

2.3 Landesgesetzliche Bestimmungen

2.3.1 Salzburger Landes-Verfassungsgesetz (Sbg. L-VG)

Gemäß Artikel 44 Abs. 1 L-VG hat die Landesregierung alle Erträge und Aufwendungen sowie Einnahmen und Auszahlungen für das folgende Haushaltsjahr vor dessen Beginn in einem Haushaltsplan (Landesvoranschlag) einzustellen. Der Landtag stellt den Landesvoranschlag durch Gesetzesbeschluss fest (Landeshaushaltsgesetz).

Gemäß Artikel 44 Abs. 4 L-VG kann im Landeshaushaltsgesetz auch eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen werden, in der Vorgaben für die Haushaltsführung des Landes für die nächstfolgenden Haushaltsjahre [...] enthalten sein können.

2.3.2 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz (ALHG) 2018

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt legt der § 5 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes (ALHG) 2018 fest, dass die Landesregierung dem Landtag jährlich grundsätzlich vor Ablauf des

Kalenderjahres eine Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsvoranschläge einschließlich Haftungsobergrenzen in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP, LGBl Nr 30/2013) zur rechtlich verbindlichen Beschlussfassung vorzulegen hat. Die Grobplanung umfasst zumindest die vier auf das kommende Haushaltsjahr (Voranschlagsjahr) folgenden Haushaltsjahre.

Gemäß Artikel 46 L-VG können durch Landesgesetz auch allgemeine Regelungen zur Sicherstellung einer mittelfristigen Finanzplanung im Sinn des ÖStP 2012 [...] getroffen werden.

3 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Gemäß der Herbstprognose (Stand 6. Oktober 2023) des WIFO wird die österreichische Wirtschaft - entgegen der in den ersten drei Quartalen prognostizierten Stagnation - im Jahr 2023 um 0,8 % schrumpfen. Die Hauptursachen liegen in der noch immer sehr hohen Inflation und in den hohen Energiepreisen; auch das Zinsniveau ist hoch, was sich insbesondere in einer Zurückhaltung in der Baubranche (vor allem Hochbau) niederschlägt.

Jedoch ist bereits im ersten Quartal 2024 mit einer Trendumkehr zu rechnen. Dieser Optimismus fußt einerseits auf der Tatsache, dass die Sachgüterproduktion nach erfolgtem Lagerabbau wieder anspringen wird. Andererseits wird auch der private Konsum wieder eine treibende Kraft sein, da die nominellen Bruttolöhne 2024 um 8,2 % wachsen werden und somit die Inflation in Höhe von 4 % erheblich übersteigen werden. Demnach soll 2024 die Wirtschaft um 1,2 % wachsen.

Der Arbeitsmarkt erweist sich als stabil; derzeit tritt häufig das Phänomen des „labour hoardings“ auf. Dies bedeutet, dass Arbeitgeber trotz Rezession Mitarbeiter halten, um bei steigendem Wirtschaftswachstum umgehend ohne aufwendige Personalsuche reagieren zu können. Die prognostizierte Arbeitslosenquote beträgt 6,5 % (2023) bzw. 6,6 % (2024).

In Salzburg liegt die Arbeitslosenrate derzeit (August 2023) bei 4,9 %, was nahezu Vollbeschäftigung entspricht.

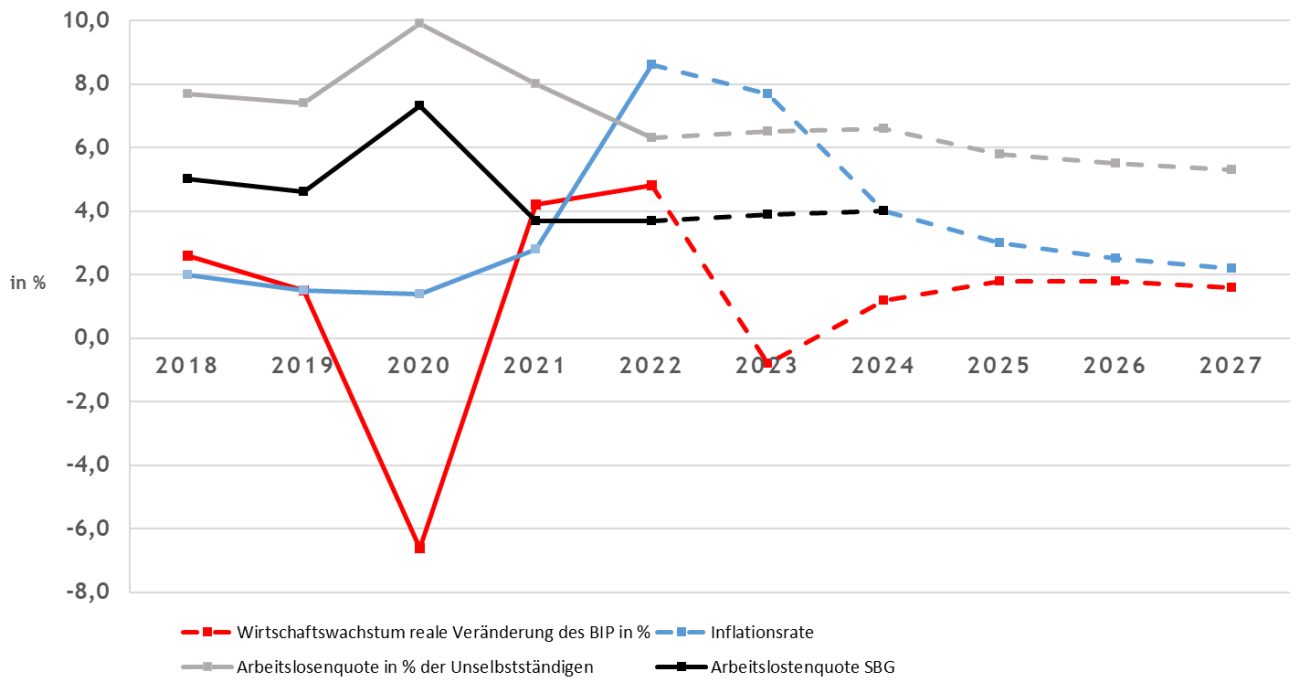
Anzumerken ist, dass aufgrund der aktuellen und immer noch bestehenden geopolitischen Entwicklungen sämtliche Prognosen einer großen Schwankungsbreite unterliegen und mit hoher Unsicherheit behaftet sind. Insbesondere Chinas Konjunkturschwäche, der Ukraine-Krieg und die Eskalation im Nahen Osten können sich negativ auf die Weltwirtschaft auswirken.

Obwohl die Teuerungsrate durch die aktive Geldpolitik der EZB (Zinserhöhungen + 4,5 % seit Mitte 2022) im Euroraum bereits deutlich reduziert werden konnte, liegt diese für Österreich mit 7,7 % für 2023 und 4,0 % für 2024 signifikant darüber. Folglich ist in Zukunft mit erhöhten Fremdfinanzierungskosten und einem abgeschwächten Wirtschaftswachstum zu rechnen. Hauptinflationstreiber ist der Dienstleistungssektor, auf den diverse angedachte fiskalpolitische Maßnahmen (z.B. Gebührenstopp, eventuell Absenkung der Umsatzsteuer, schnellere Weitergabe der reduzierten Energiepreise an die Endverbraucher etc.) einen geringen Einfluss haben.

Die voraussichtlich im Herbst 2024 stattfindende Nationalratswahl birgt das Risiko, dass Maßnahmen beschlossen werden, welche zwar die Konjunktur stützen, die aber die Inflation anfachen und damit die Geldpolitik der EZB konterkarieren könnten.

In der nachstehenden Abbildung wird die Entwicklung der wichtigsten Konjunkturdaten im Zeitablauf dargestellt, wobei die strichlierte Linie die Prognosedaten zeigt (Quelle: WIFO 6/2023):

Konjunkturdaten 2018 - 2027



4 Planungsannahmen

4.1 Allgemeine Planungsannahmen

Die Grobplanung basiert auf der Grundlage des vorgelegten Landesvoranschlages 2024, der zu erwartenden konjunkturellen Entwicklung im Prognosezeitraum sowie der angenommenen wirtschaftlichen Gebarung des Landes Salzburg.

10

Zunächst werden von der Landesregierung allgemeine jährliche Steigerungssätze festgelegt, die auf Ebene des Gesamthaushaltes, auf Ansatzgruppenebene bzw. auf einzelne Haushaltsansätze angewendet werden. Diese Steigerungssätze werden immer auf Ebene 1 (3-stellig) der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) definiert. Steigerungen werden grundsätzlich im Ergebnishaushalt (EH) und Finanzierungshaushalt (FH) synchron vorgenommen.

In einem ersten Schritt werden die Steigerungssätze für den Gesamthaushalt angewendet. So werden beispielsweise alle Positionen, die Personalaufwand (MVAG 221) betreffen, ausgehend vom Basiswert im LVA 2024 mit 2,5 % gesteigert.

Nach Abschluss aller Steigerungen auf Ebene des Gesamthaushaltes werden die Steigerungen auf Ebene der Ansatzgruppen bzw. der einzelnen Fonds berechnet. Dabei werden allgemeine Steigerungen immer durch spezifischere Steigerungssätze überschrieben. Beispielsweise wird der Sachaufwand (MVAG 222) auf Ebene des Gesamthaushaltes mit 1,5 % jährlich gesteigert. In der Ansatzgruppe Kultur sind aber 2 % als jährliche Sachaufwandssteigerung definiert. Hier zieht der spezifischere Steigerungssatz der Ansatzgruppe. Die Steigerungssätze werden von der Salzburger Landesregierung festgelegt und von der Abt. 8 in die entsprechende Haushaltslogik übersetzt.

Nach Berechnung der allgemeinen Steigerungssätze werden manuelle Anpassungen (betrifft EH und FH gleichermaßen) vorgenommen. Diese manuellen Änderungen werden bei Sachverhalten durchgeführt, bei denen von keiner jährlich kontinuierlichen Steigerung ausgegangen werden kann. So werden beispielsweise die Darlehenstilgungen aufgrund der jeweiligen Tilgungspläne angepasst. Neben den Darlehenstilgungen werden manuelle Änderungen auch im Bereich der Ertragsanteile vorgenommen. Ebenso werden bereits bekannte Investitionsprojekte auf Basis des zugrundeliegenden Regierungsbeschlusses manuell in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Weitere manuelle Anpassungen erfolgen aufgrund politischer Vereinbarungen im Budgetprozess. Im Voranschlag 2024 gewährte Einmalmaßnahmen werden - soweit bekannt - bei der Valorisierung nicht berücksichtigt (i.e. vom LVA 2024 Wert vor Valorisierung abgezogen).

4.2 Erträge/Einzahlungen

Die Erträge/Einzahlungen aus den Anteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile) wurden für die Jahre 2025 bis 2028 gemäß der letzten vorliegenden Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Juli 2023 angesetzt. Zudem wurden Ergebnisse der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen zum Teil bereits berücksichtigt. Sollten die Prognosen des BMF nicht in dem bisher prognostizierten Ausmaß zutreffen, muss mit Ertrags- bzw. Einzahlungsrückgängen und den damit verbundenen Konsequenzen gerechnet werden.

Die Lehrer/innenkostensätze, die sonstigen Personalkostensätze, die Beiträge in der Sozial- und Behindertenhilfe und die internen Vergütungen im Bereich der Heime werden entsprechend der Entwicklung der Aufwendungen/Auszahlungen angehoben.

Die Erträge/Einzahlungen des Pflegefonds werden gemäß den zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben valorisiert.

Die Zinserträge/Zinseinzahlungen und die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Wohnbaudarlehen privater Darlehensnehmer orientieren sich an den entsprechenden Prognosen bzw. Tilgungsplänen. Sondertilgungen bzw. vorzeitige Rückzahlungen von Wohnbauträgern sind nicht enthalten.

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit werden mit 2 % p.a. gesteigert.

Alle verbleibenden Ertrags-/Einzahlungspositionen bleiben gegenüber dem Voranschlag 2024 unverändert. In dem vorliegenden Bericht wird davon ausgegangen, dass die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, zu denen keine anderslautenden Informationen bekannt sind, unverändert fortgeführt werden.

11

4.3 Aufwendungen/Auszahlungen

Die Prognose der Aufwendungen/Auszahlungen basiert auf dem Landesvoranschlag für das Jahr 2024. Für die Jahre 2025 bis 2028 gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

- Die Steigerungsrate für Personalaufwendungen/-auszahlungen inkl. Pensionen beträgt jährlich +2,5 %.
- Der Sachaufwand (ohne Transferaufwand) wird jährlich um +1,5 % valorisiert.
- Für Transferaufwendungen/Auszahlungen im Sozialbereich sowie für den Sachaufwand der Heime wird von einer Steigerung von +2,5 % p.a. ausgegangen.
- Die Zuwendungen an den Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES) wurden in Abhängigkeit von den prognostizierten zugehörigen Erträgen/Einzahlungen angesetzt.
- Bei den Betriebsabgangsdeckungen für die Krankenanstalten wird jährlich von einer Steigerung von 2,5 % ausgegangen.
- Die Aufwendungen / Auszahlungen für die Wohnbauförderung sind ab dem Basisjahr 2015 mit € 140 Mio. jährlich begrenzt und werden entsprechend der Inflationsrate (2025: +1,8 %, 2026: +1,8 %, 2027: +1,6 % und 2028: +1,6 %) jährlich angepasst.
- Alle fälligen Schuldentilgungen für im Prognosezeitraum auslaufenden endfälligen Darlehen werden durch Verlängerungen oder Umschichtungen von bestehenden Darlehen in derselben Höhe abgedeckt.
- Schuldenneuaufnahmen werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Liquidität, Festgeldveranlagungen und dem Nettofinanzierungssaldo vorgesehen. Mittelfristig wird ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt angestrebt.
- Der Sachaufwand und die Transferaufwendungen/Auszahlungen im Bereich Kultur werden um +2,0 % jährlich erhöht.
- Aufwendungen/Auszahlungen, deren Höhe sich an zweckbestimmten Erträgen/Einzahlungen orientieren, verändern sich in Abhängigkeit dieser Erträge/Einzahlungen.

- Investitionen inkl. Kapitaltransfers der laufenden Geschäftstätigkeit werden unverändert fortgeschrieben. Für mehrjährige Investitionsvorhaben, denen ein Regierungsbeschluss zugrunde liegt, werden die dort angeführten Aufwendungen für Kapitaltransfers und Auszahlungen für Investitionen berücksichtigt.
- Für geplante Investitionsvorhaben und sonstige Vorhaben ist entsprechend den Festlegungen in der Budgetklausur mit entsprechenden Aufwands-/ Auszahlungspositionen vorgesorgt.
- Sämtliche anderen Aufwands-/Auszahlungspositionen werden unverändert (ohne jede Wertsicherung) fortgeschrieben.

12

4.4 Risikoszenarien

Verschiedene Umstände können sich im laufenden bzw. zukünftigen Haushaltsvollzug bzw. bei der Budgeterstellung direkt oder indirekt auf den Landesvoranschlag und auf die mittelfristige Finanzplanung auswirken.

Die Aussagekraft der vorliegenden Prognose hängt insbesondere davon ab, ob

- der Konjunkturverlauf die prognostizierte Entwicklung nimmt,
- das Aufkommen an Steuereinnahmen im Jahr 2024 der Steuerschätzung des Bundesministeriums für Finanzen vom Sommer 2023 entspricht,
- die Ertragsanteile des Landes im Zeitraum zwischen 2025 und 2028 jährlich entsprechend der Prognose des BMF steigen werden,
- der Ausgabendämpfungspfad für die öffentlichen Gesundheitsausgaben dazu führt, dass die Betriebsabgangsdeckungszahlungen des Landes jährlich wie vorgesehen begrenzt werden können.

Weitere Risiken sollen beispielhaft die geringe Belastbarkeit der MFP darlegen:

- Unvorhergesehene Ereignisse auf nationaler und/oder internationaler Ebene mit entsprechenden Auswirkungen auf das wirtschaftliche und/oder gesellschaftliche Umfeld mit nachhaltigen Konsequenzen für die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte.
- Einmalmaßnahmen (insbesondere Katastrophen) mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation in Einnahme und/oder Ausgabe mit einem Volumen von mindestens 0,1 % des BIP (gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012).
- Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf europäischer und internationaler Ebene.
- Steuerstrukturreformen des Bundes mit Auswirkungen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
- Änderungen des Finanzausgleichs sowie der Zuständigkeiten innerhalb der Gebietskörperschaften mit Auswirkungen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

5 Landesvoranschlag 2024 und mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2028

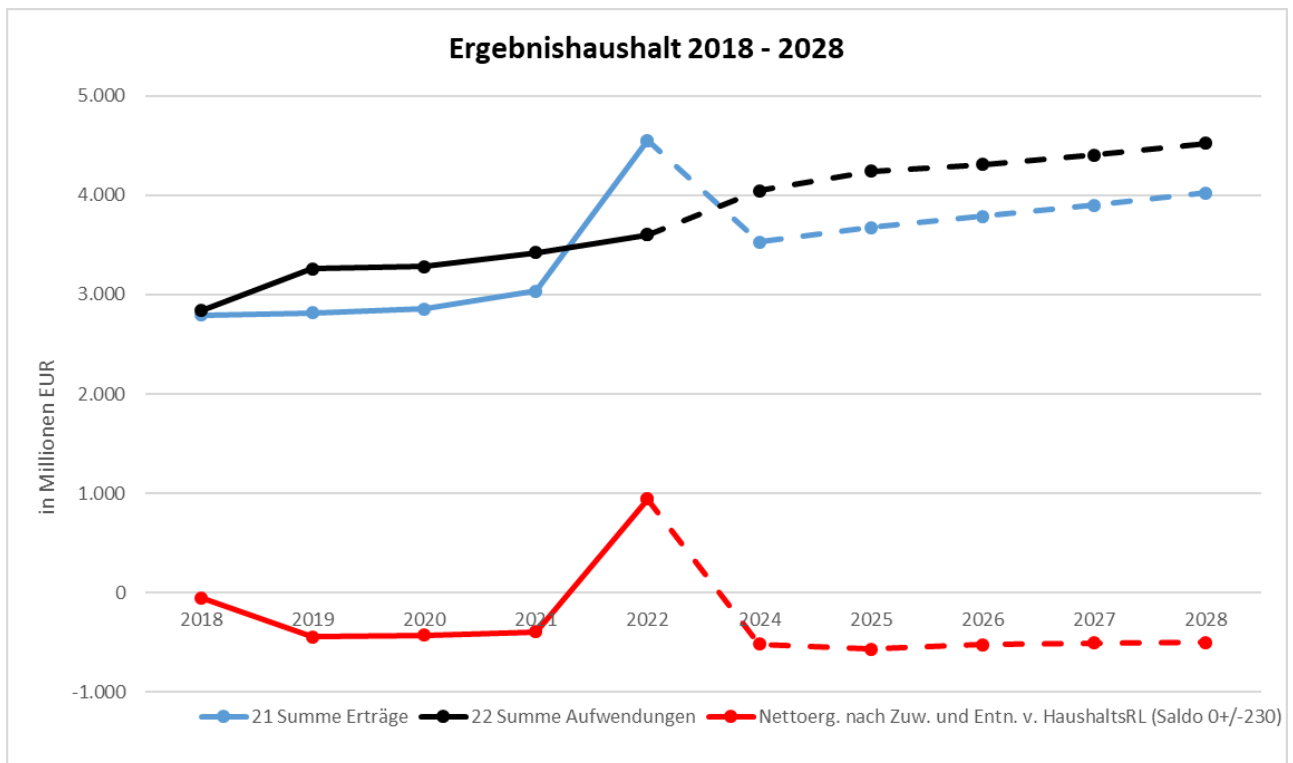
5.1 Ergebnishaushalt 2024 - 2028

In der nachfolgenden Tabelle wird der Ergebnishaushalt auf Ebene der 3-Stelligen MVAGs dargestellt.

(in Mio. EUR)	LVA	Mittelfristige Finanzplanung			
	2024	2025	2026	2027	2028
211 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.519	2.655	2.737	2.832	2.931
212 Erträge aus Transfers	963	981	1.002	1.026	1.050
213 Finanzerträge	47	37	49	42	42
21 Summe Erträge	3.529	3.672	3.788	3.900	4.023
221 Personalaufwand	1.243	1.274	1.305	1.338	1.371
222 Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	354	351	355	360	365
223 Transferaufwand (lauf. Transfers u. Kapitaltransfers)	2.362	2.463	2.521	2.560	2.624
224 Finanzaufwand	85	152	128	144	160
22 Summe Aufwendungen	4.043	4.240	4.310	4.402	4.520
(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-514	-568	-522	-502	-498
230 Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	0	0	0	0
240 Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	0	0	0	0
23 Summe Haushaltsrücklagen	0	0	0	0	0
Nettoerg. nach Zuw. und Entn. v. HaushaltsRL (Saldo 0+/-230)	-514	-568	-522	-502	-498

13

Das nachstehende Diagramm stellt die Erträge, die Aufwendungen und das Nettoergebnis für die Jahre 2018 bis 2028 dar:



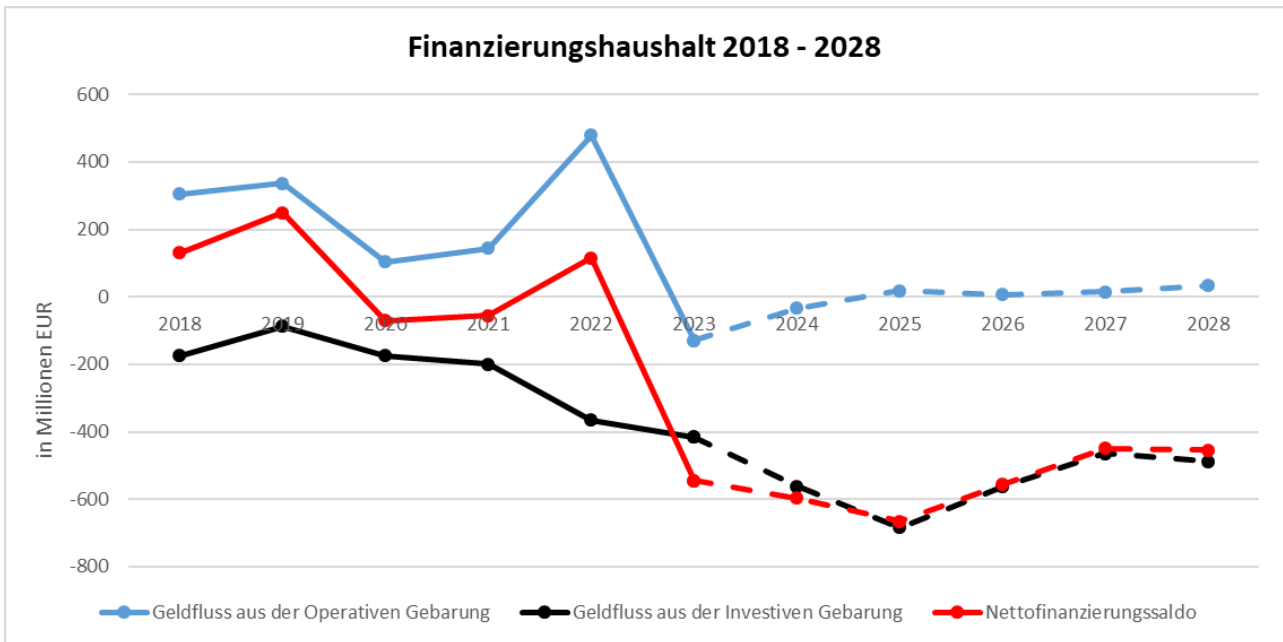
5.2 Finanzierungshaushalt 2024 - 2028

In der nachfolgenden Tabelle wird der Finanzierungshaushalt auf Ebene der 3-Stelligen MVAGs dargestellt.

14

(in Mio. EUR)	LVA	Mittelfristige Finanzplanung				
	2024	2025	2026	2027	2028	
311 Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.478	2.612	2.694	2.788	2.886	
312 Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	944	962	983	1.006	1.029	
313 Einzahlungen aus Finanzerträgen	26	25	24	18	17	
31 Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.448	3.599	3.700	3.812	3.933	
321 Auszahlungen aus Personalaufwand	1.237	1.268	1.300	1.332	1.365	
322 Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	268	264	267	270	274	
323 Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.911	1.965	2.020	2.073	2.120	
324 Auszahlungen aus Finanzaufwand	65	83	107	122	140	
32 Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.482	3.580	3.694	3.798	3.899	
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	-34	19	6	15	34	
331 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	
332 Einzahl. a.d. Rückz. v. Darlehen sow. gew. Vorschüssen	89	88	89	87	86	
333 Einzahlungen aus Kapitaltransfers	15	13	3	4	3	
33 Summe Einzahlungen investive Gebarung	103	102	92	90	89	
341 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	182	251	131	71	68	
342 Auszahlungen von gew. Darlehen sowie gew. Vorschüssen	83	86	74	48	56	
343 Auszahlungen aus Kapitaltransfers	400	447	451	436	453	
34 Summe Auszahlungen investive Gebarung	665	785	656	555	576	
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	-562	-683	-564	-464	-487	
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-596	-665	-557	-450	-454	
351 Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	774	757	793	595	561	
352 Einzahl. a.d. Aufnahme v. z. Kassenst. eingeg. Geldverb.	-	-	-	-	-	
353 Einzahl. inf. e. Kap.tausch bei deriv. Fin.instr. mit GG	-	-	-	-	-	
355 Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0	
35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	774	757	793	595	561	
361 Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	178	86	229	141	101	
362 Auszahl. zur Tilgung v.z. Kassenstärk. eingeg. Geldverb.	-	-	-	-	-	
363 Auszahl. inf. e. Kap.tausch b. deriv. Fin.inst. mit GG	-	-	-	-	-	
365 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	-	-	-	-	-	
36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	178	86	229	141	101	
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	596	672	564	454	461	
Saldo (5) Geldfluss a.d. voranschlagswirk. Geb. (SA3 + SA4)	0	7	7	5	7	

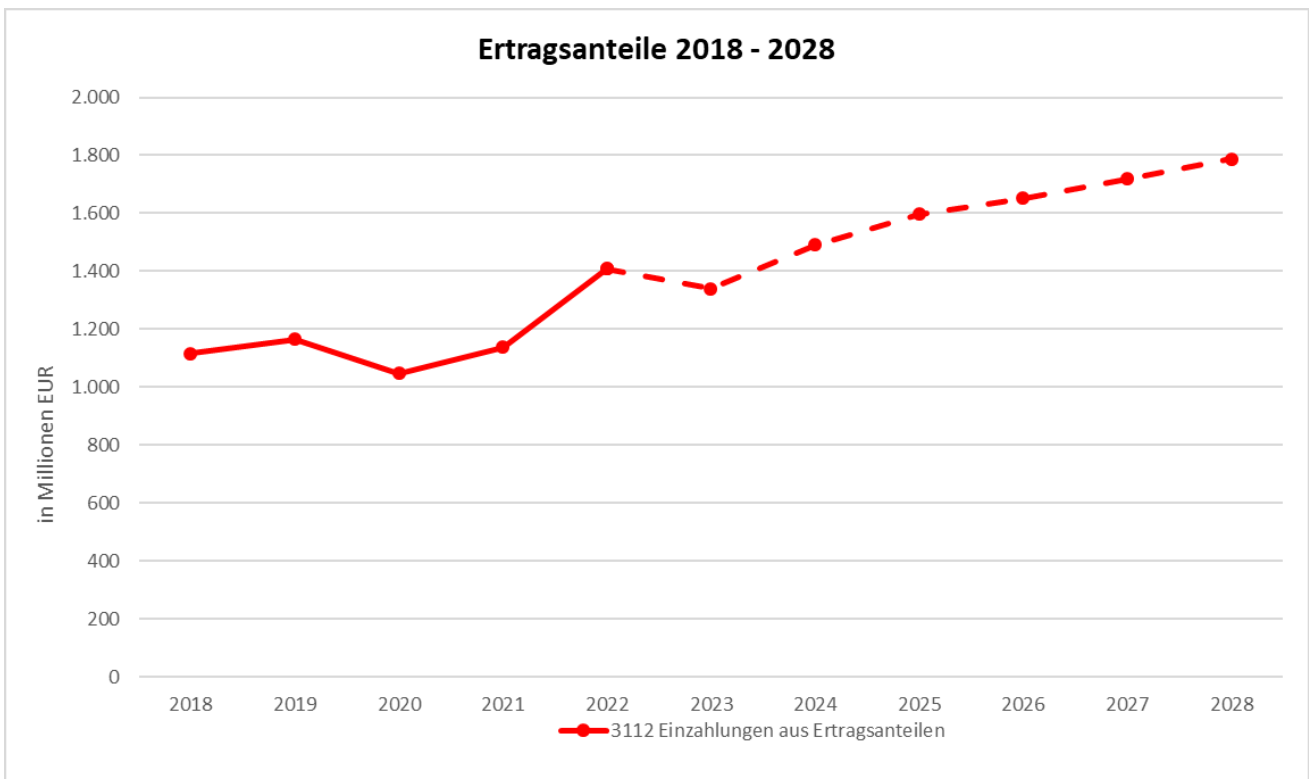
Das nachstehende Diagramm stellt den Geldfluss aus der operativen und der investiven Gebarung dem Nettofinanzierungssaldo für die Jahre 2018 bis 2028 gegenüber:



15

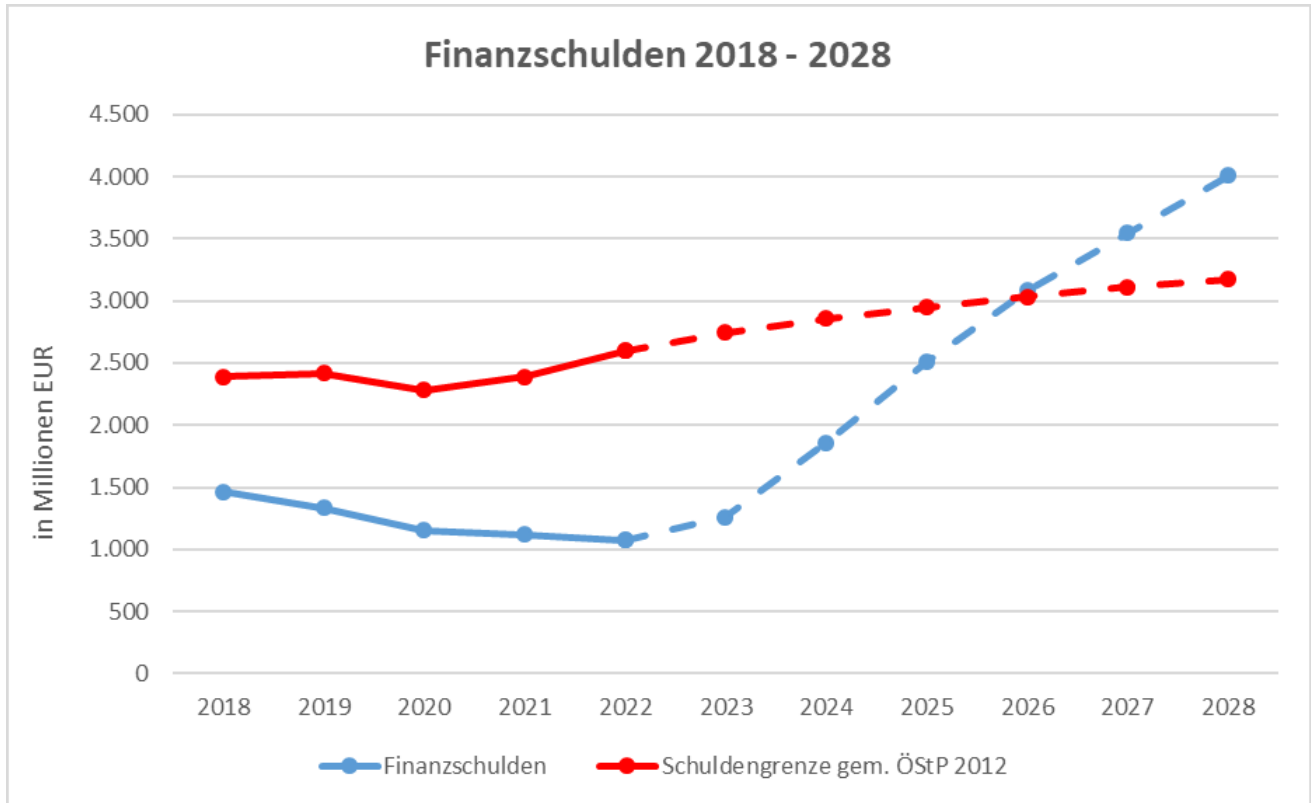
5.3 Entwicklung der Ertragsanteile

Das untenstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Ertragsanteile von 2018 bis 2028:



5.4 Entwicklung des Schuldenstandes

Das nachfolgende Diagramm stellt die Finanzschulden mit der Regelgrenze gem. ÖStP 2012 für die Jahre 2018 bis 2028 gegenüber:



16

5.5 Entwicklung struktureller Saldo & Regelgrenze gem. ÖStP 2012

In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Salden für die Jahre 2024 - 2028 dargestellt (Basis: Voranschlag 2024 und Mittelfristige Finanzplanung für 2025 - 2028). Dem strukturellen Saldo wird die auf Basis der aktuellen Regelungen des ÖStP 2012 berechnete Regelgrenze gegenübergestellt. Da die Vorgaben des ÖStP 2012 ab dem Jahr 2024 in gleicher oder vergleichbarer Form wieder in Kraft treten werden, ergibt sich für die kommenden Jahre ein beträchtliches Konsolidierungserfordernis (von teilweise deutlich über 500 Mio. EUR), das in dieser Höhe im laufenden Betrieb nur über mehrere Jahre erfüllt werden kann.

(in Mio. EUR)	2024	2025	2026	2027	2028
Regelgrenze ÖStP 2012	-31,647	-33,086	-34,515	-35,826	2,956
Struktureller Saldo lt. akt. MIFRI	-558,469	-635,929	-545,159	-462,443	-457,333
Abweichung	-526,822	-602,843	-510,644	-426,617	-460,289

Ergänzend ist anzumerken, dass zwar ein Guthaben am Kontrollkonto iHv rund EUR 540 Mio. besteht, dieses aber ausschließlich innerstaatliche Sanktionen verhindert.

Auf Basis der vorliegenden Daten und aufgrund der Höhe der Abweichungen zur Regelgrenze ist es daher als wahrscheinlich anzusehen, dass das Land Salzburg - ohne Gegenmaßnahmen zu setzen - in den kommenden Jahren die Vorgaben des dann gültigen Stabilitätspaktes verletzen wird und folglich auch die entsprechenden Sanktionen tragen wird müssen. Um das zu verhindern hat sich die Salzburger Landesregierung im Regierungsübereinkommen 2023 bis 2028 und darauf aufbauend

in den Budgetrichtlinien zum Landesvoranschlag 2024 dazu verpflichtet, die Vorgaben des ÖStP 2012 bzw. dessen Nachfolgeregelung in Bezug auf den strukturellen Saldo bzw. die Schuldenobergrenze bereits in der Budgetierung, jedenfalls aber beim Rechnungsabschluss einzuhalten. Sollte es nicht möglich sein, die Vorgaben innerhalb eines Jahres zu bewältigen, ist ein verbindlicher Konsolidierungspfad in der mittelfristigen Finanzplanung festzulegen.

6 Anhang

6.1 Anhang 1: Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG (Stand März 2023)

18

"Musikum"

DLK Dienstleistungen für Krankenhäuser GmbH

DomQuartier Salzburg GmbH

Gemeindeausgleichsfonds Salzburg

Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH

Land Salzburg (ohne Quasikapitalgesellschaften)

Land Salzburg Projekt GmbH

Land Salzburg Salzburger Landestheater

Landesapotheker am Landeskrankenhaus

Landesfeuerwehrverband Salzburg

Ländlicher Straßenerhaltungsfonds

Mozarteumorchester Salzburg

Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsges.m.b.H.

Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH

Salzburger Bildungswerk

Salzburger Brandverhütungsfonds

Salzburger Gemeindeverband

Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES)

Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR)

Salzburger Land Tourismus GesmbH

Salzburger Nationalparkfonds

Salzburger Patientenentschädigungsfonds

Salzburger Wachstumsfonds

Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg